

Merkblatt einstweiliger Rechtsschutz

Als einstweiliger Rechtsschutz werden in Zivilsachen die in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelten Verfahren des **Arrestes** (§§ 916 ff. ZPO) und der **einstweiligen Verfügung** (§§ 935 ff. ZPO) bezeichnet. Es handelt sich um ein **Eilverfahren**.

Wofür gibt es einstweiligen Rechtsschutz?

Ein Zivilprozessverfahren nimmt grundsätzlich Zeit in Anspruch. Zunächst müssen die Kosten vom Kläger gezahlt werden. Dann ist eine Klageschrift zuzustellen. Die Gegenseite muss dazu Stellung nehmen können. Bei Streit finden Verhandlungstermine und danach ggf. Beweisaufnahmen statt. Für einen Gläubiger kann deswegen die Gefahr bestehen, Rechtsschutz nicht rechtzeitig zu erlangen.

Was ist der Unterschied zwischen Arrest und einstweiliger Verfügung?

Während Arreste die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen sichern sollen, werden über einstweilige Verfügungen Ansprüche selbst vorläufig gesichert oder streitige Rechtsverhältnisse vorübergehend geregelt (z.B. Herausgabe von dringend benötigten Gegenständen, das Unterlassen bestimmter Handlungen, Wiedereinräumen von Besitz an einer Wohnung oder Zutritt zu Räumlichkeiten, weil Gefahren drohen).

Was ist bei den Verfahrensarten gleich?

Wegen des Eilzweckes der Verfahren kann das Gericht ohne Anhörung der Gegenseite entscheiden. Außerdem sind die Beweisvorschriften vereinfacht, da eine so genannte Glaubhaftmachung genügt. Arrestanordnung und einstweilige Verfügung sind ohne Sicherheitsleistung sofort vollstreckbar.

Bei welchem Gericht ist der Antrag zu stellen?

Für den Erlass des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung ist regelmäßig das Gericht zuständig, vor dem ein entsprechendes Klageverfahren durchzuführen wäre. Das ist das Gericht der Hauptsache (vgl. §§ 919, 937 Abs. 1 ZPO).

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Verfahren gibt es für den Arrest nach § 919 ZPO und für die einstweilige Verfügung nach § 942 ZPO weitere Zuständigkeiten.

Kann ich den Antrag selbst stellen und welche Form ist zu beachten?

Der Antrag kann schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Vor dem Amtsgericht besteht generell kein Anwaltszwang. Vor dem Landgericht kann der Antrag auch ohne Anwalt gestellt werden. Findet aber eine mündliche Verhandlung vor dem Landgericht statt, muss man sich anwaltlich vertreten lassen.

Welche Voraussetzungen muss der Antrag erfüllen?

Sowohl bei dem Arrest als auch der einstweiligen Verfügung müssen ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden. Ein Anordnungsanspruch (Arrest- bzw. Verfügungsanspruch) bedeutet, dass der Antragsteller **Anspruch** auf die geltend gemachte Forderung bzw. das zu regelnde Rechtsverhältnis hat. Als Anordnungsgrund (Arrest- bzw. Verfügungsgrund) muss regelmäßig ein besonderes **Eilbedürfnis** vorliegen.

Glaubhaftmachung:

Die Voraussetzungen des Antrages müssen glaubhaft gemacht werden. Mittel der Glaubhaftmachung sind vor allem eidesstattliche Versicherungen (sowohl eigene des Antragstellers als auch solche von Zeugen) und Urkunden. Bei eidesstattlichen Versicherungen hat derjenige, der sie abgibt, eine möglichst ausführliche eigene Erklärung abzugeben und darf sich nicht nur auf Erklärungen Dritter (etwa den Ausführungen seines Prozessbevollmächtigten) beziehen.

Keine Vorwegnahme der Hauptsache:

Kennzeichen des einstweiligen Rechtsschutzes ist es, die bei Durchführung eines normalen Prozesses gefährdeten Rechte des Antragstellers **vorläufig** zu sichern. Deswegen dürfen etwa bei einstweiligen Verfügungen nur in Ausnahmefällen Anordnungen getroffen werden, die den Hauptsacheanspruch vollständig erfüllen. Bei Streit zwischen zwei Personen um einen Gegenstand kann beispielsweise das Gericht die Herausgabe des Gegenstandes an einen Dritten (etwa einen Gerichtsvollzieher)

anordnen, der die Sache dann bis zur Entscheidung in der Hauptsache verwahrt. Bei einem Heizungsausfall im Winter aufgrund Defekts der Zentralheizung kann die Anordnung der Herstellung der Beheizbarkeit der Wohnung ausreichend sein (was dann auch andere Heizquellen sein können). Bei einstweiligen Verfügungen ist deswegen das Gericht auch nicht zwingend an den Antrag gebunden. Es kann nach freiem Ermessen bestimmen, welche Anordnungen zur Erreichung des begehrten Rechtsschutzes notwendig sind (§ 938 ZPO).

Selbstwiderlegung der Dringlichkeit:

Ein Anordnungsgrund (Eilbedürfnis) kann einem Antragsteller unter Umständen abgesprochen werden, weil er zu lange mit dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gewartet hat. Wer beispielsweise einen bestimmten Zustand über längere Zeit hinnimmt, ohne tätig zu werden, zeigt damit, dass die Sache für ihn persönlich nicht eilbedürftig ist. Er widerlegt die Dringlichkeit selbst. Der Antragsteller ist dann aber nicht schutzlos. Er kann weiter seine Rechte im Hauptsacheverfahren verfolgen.

Vollziehungsfrist:

Arrest und einstweilige Verfügung sind innerhalb **eines Monats** zu vollziehen (§ 929 Abs. 2 ZPO). Der Arrest wird durch Zustellung des Arrestbefehls an den Antragsgegner und rechtzeitigem Zwangsvollstreckungsauftrag vollzogen. Die Vollziehung der einstweiligen Verfügung erfolgt (auch bei einer Urteilsverfügung) durch Zustellung der Entscheidung an den Gegner im Parteibetrieb. Sind an dem Verfahren nicht auf beiden Seiten Anwälte beteiligt, ist also regelmäßig ein Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen. Wird die Anordnung nicht rechtzeitig vollzogen, kann aus ihr nicht mehr vollstreckt werden. Auf Antrag des Antragsgegners ist dann die Anordnung aufzuheben.

Rechtsmittel:

Nach der Zustellung einer ohne mündliche Verhandlung erlassenen gerichtlichen Entscheidung (Arrest oder einstweilige Verfügung) kann der Antragsgegner Widerspruch bei Gericht einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Gericht nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Gegen das Urteil ist nach Maßgabe des § 511 ZPO die Berufung zulässig.

Nach einem bestätigenden Urteil kann, wenn sich die Umstände geändert haben, die Aufhebung eines Arrestes beantragt werden (§ 927 Abs. 1 ZPO). Für eine einstweilige Verfügung gilt dies nach § 939 ZPO nur unter besonderen Voraussetzungen. Unabhängig von einem Widerspruch kann der Antragsgegner aber auch bei Arrest oder einstweiliger Verfügung beantragen, dass dem Antragsteller aufgegeben wird, innerhalb einer bestimmten Frist die Hauptsacheklage zu erheben (§ 926 ZPO).

Welche Kosten entstehen?

Die Verfahren sind nicht kostenfrei, sondern es entstehen zum einen Gerichts- und zum anderen außergerichtliche Kosten, insbesondere wenn Anwälte auftreten. Die Kosten richten sich nach dem festgesetzten Streitwert. Ein Urteilsverfahren mit mündlicher Verhandlung verursacht dabei regelmäßig höhere Kosten, als wenn ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden wird. Im Unterschied zu einer Klage ist ein Antragsteller bezüglich der Gerichtskosten von der so genannten Kostenvorschusspflicht befreit. Das bedeutet, die Kosten sind nicht vor, sondern nach der gerichtlichen Entscheidung zu zahlen.